



EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	SVV 04.06.2024
Datum:	03.06.24
SVV-BÜRO:	

Hausmitteilung

von: Fachbereich Bürgerdienste, FBL Frau Meyer
über: Bürgermeister, Herr Günther
an: Stadtverordnete
zusätzlich:

ANF0010/2024: Fraktion FDP für die SVV am 04.06.2024

„Leuchttürme für Katastrophenschutz

Grund der Anfrage:

Zwanzig Leuchttürme für den Katastrophenschutz sollen in Oberhavel entstehen, diese Leuchttürme werden mit 130 T€ pro Standort gefördert. Hennigsdorf sieht, laut Pressemitteilung des Landkreises keinen Bedarf für einen gemeinsamen öffentlichen/rechtlich Vertrag. Hennigsdorf wäre dann bei Schadensereignissen vollständig auf eigenfinanzierte Maßnahmen angewiesen.“

„Anfrage:

1. Ist Hennigsdorf auf einen Katastrophenschutzfall vorbereitet?“

Die Frage, ob eine ausreichend gute Vorbereitung auf den Katastrophenschutzfall vorliegt, muss unmittelbar an den Landkreis Oberhavel gestellt werden. Dieser ist hinsichtlich von Schadensereignissen, welche das Ausmaß einer Katastrophe annehmen, für die zu treffenden Maßnahmen, auch vorbeugender Art, zuständig. Aus dem Beschluss 1160/BV/2024 vom 10.04.2024 aus dem Kreisausschuss des Landkreises Oberhavel geht hervor, dass der Landkreis seine Verpflichtung anerkennt und eine adäquate Katastrophenschutzvorsorge auch für Hennigsdorf getroffen wird. Dazu ist der Landkreis gesetzlich verpflichtet. Für die Investitionen für Katastrophenschutzleuchttürme kann der Landkreis auf die Mittel des Landes Brandenburg zurückgreifen, da ihm diese zugewiesen worden sind.

Die vom Landkreis initiierte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zielte darauf ab, dass die Verantwortung für Teile der gesetzlich den Landkreisen zugewiesenen Aufgaben des Katastrophenschutzes auf die Kommunen übertragen werden sollten. Der Entwurf der Vereinbarung beinhaltete jedoch keine klare Aufgabenzuweisung, insbesondere für Maßnahmen des vorbeugenden Katastrophenschutzes in die Verantwortung des Landkreises. Aus diesem Grund konnte dieser Vereinbarung nicht zugestimmt werden. Ein Vorschlag der Stadt Hennigsdorf, der diese klarstellende Zuweisung aus dem Gesetz beibehielt und zur Grundlage der weiteren Verhandlungen machte, wurde seitens des Landkreises Oberhavel leider nicht angenommen. Das Fehlen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Errichtung von Katastrophenschutzleuchttürmen durch die Kommune beinhaltet aber nicht die Feststellung, dass Hennigsdorf keinen Bedarf an den Katastrophenschutzleuchttürmen angezeigt hat. Es wurden sogar Vorschläge unterbreitet, in welchen kreiseigenen Gebäuden die Einrichtung derartiger Leuchttürme eine sinnvolle Ergänzung zu unseren eigenen Maßnahmen darstellen könnte.

Eine Unterstützung des Landkreises Oberhavel als zuständige Katastrophenschutzbehörde erfolgt im Katastrophenfall durch die Stadt Hennigsdorf gemäß dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz Brandenburg selbstredend.

„2. Bestehen schon Schutzräume, die die Parameter der angeführten Leuchttürme entsprechen?“

Die Stadt Hennigsdorf hat bereits die Feuerwehr und das Rathaus mit einer Notstromeinspeisung versehen. Für das Jahr 2025 ist geplant für eine mobile Netzersatzanlage die Einspeisemöglichkeit in der Stadtsporthalle baulich umzusetzen. Dafür ist bereits eine investive Maßnahme für das Jahr 2025 geplant. Mit 3 großen Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten und Funktionen wird damit sichergestellt, dass die Stadt Hennigsdorf auf Schadenslagen unterhalb eines Katastrophenfalles adäquat reagieren kann. Die Gebäude sind beheizbar, verfügen über vielfältige Nutzungsmöglichkeiten wie z.B. Teeküchen, Aufenthaltsmöglichkeiten, Informationszugänge, Lademöglichkeiten.

„3. Welche Maßnahmen müssten im Katastrophenschutzfall selbst getragen werden und gibt es dafür einen Kostenrahmen?“

Im Katastrophenschutzfall ist der Landkreis für die zu treffenden Maßnahmen zuständig. Er kann aber, so sieht es das Gesetz vor, die Kommunen zur

Stadt Hennigsdorf
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Tel (03302) 877-0
Fax (03302) 877-290

E-Mail stadtverwaltung@hennigsdorf.de
Web www.hennigsdorf.de

Gefahrenabwehr heranziehen. In einem Katastrophenschutzfall ist es selbstverständlich, dass die Stadt sich mit ihren verfügbaren Ressourcen personeller und sachlicher Art einbringen wird, wenn die Notwendigkeit dafür gegeben ist. Grundsätzlich trägt gemäß § 44 Abs. 1 BBGBKG jede Körperschaft und sonstige Einrichtung die Kosten für die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Anderes ergibt. Nach einer Schadenslage ist daher zu prüfen, welche Kosten durch den zuständigen Träger erstattet werden müssen und dann dementsprechend durch uns beim Landkreis beantragt werden können.

Stadt Hennigsdorf
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Tel (03302) 877-0
Fax (03302) 877-290

E-Mail stadtverwaltung@hennigsdorf.de
Web www.hennigsdorf.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



M.Meyer

Fachbereichsleiterin Bürgerdienste

Hennigsdorf, 30.05.2024